Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1929/12/4 2Ob1071/29

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1929

Norm

EO §382 Z8 IIIC

Rechtssatz

1.) Wenn die Ehegatten Miteigentümer ihrer Wohnung sind, so kann der Ehegattin nicht der abgesonderte Wohnort gemäß § 382 Z 8 EO in der Weise bewilligt werden, daß dem Ehegatten aufgetragen wird, die gemeinsame Wohnung zu verlassen.

2.) Im Sinne des § 502 Abs 2 ZPO ist auch der Revisionsrekurs gegen das durch einen Beschluß nach § 382 Z 8 EO festgesetzte Unterhaltsausmaß ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1071/29
  Entscheidungstext OGH 04.12.1929 2 Ob 1071/29
  SZ 11/250

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1929:RS0005308

Dokumentnummer

JJR_19291204_OGH0002_0020OB01071_2900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at